BIBERACH
klein. stark. oberschwäbisch.

Bauverwaltungsamt

Biberach, 29.01.2024

# Beschlussvorlage

**Drucksache Nr. 2024/021**

| Beratungsfolge | | | Abstimmung | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Gremium** | | **Datum** | | **Ja** | **Nein** | **Enth** |
| Gemeinderat im schriftlichen Verfahren | nicht öffentlich | 03.03.2024 | Beschlussfassung | | | |
| Gemeinderat | öffentlich | 29.04.2024 | Kenntnisnahme | | | |

**Einziehung des Flurstücks 589/7 der Gemarkung Ringschnait als öffentliche Verkehrsfläche**
**Beschluss im schriftlichen Verfahren**

## I. Beschlussantrag

1. Für die im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 29.01.2024, Plan-Nr. 24-3 dargestellte Fläche des öffentlichen Weges Flst. 589/7 der Gemarkung Ringschnait wird gemäß § 7 Straßengesetz (StrG) das Einziehungsverfahren eingeleitet.

2. Für den Fall, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahme eingeht, wird festgestellt, dass diese öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich ist.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, unter der Voraussetzung der Ziffer 2 die Einziehung der Fläche ohne nochmalige Beteiligung des Gemeinderates amtlich bekannt zu machen

## II. Begründung

Nach § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) kann über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es handelt sich hier um einen Gegenstand einfacher Art, der keine eingehende Beratung erfordert.

Das Flurstück 589/7 ist derzeit noch als Feldweg öffentlich gewidmete Fläche, die aber ausschließlich vom Eigentümer der angrenzenden Flurstücke Nrn. 468-470 genutzt wird. Nach § 7 Abs. 1 StrG kann ein Weg eingezogen werden, wenn er für den Verkehr entbehrlich ist. Diese Voraussetzung liegt vor. Aus rechtlichen Gründen ist ein formelles Einziehungsverfahren notwendig, damit das Grundstück veräußert werden kann.

...

## III. Weiteres Vorgehen

Im nächsten Schritt erfolgt nach dem Einleitungsbeschluss eine amtliche Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit erhält damit Kenntnis und kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Zur Verfahrensbeschleunigung wird vorgeschlagen, für den Fall, dass keine Stellungnahme eingeht, auf eine nochmalige Beteiligung des Gemeinderates zu verzichten und die amtliche Bekanntmachung durchzuführen. Andernfalls erfolgt eine weitere Beteiligung bzw. Entscheidung des Gemeinderates.

W. Winter
Amtsleiter Bauverwaltungsamt

Anlage: Lageplan für die Einziehung